

Fachspezifischer Teil

Katholische Religion

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Religion hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 19. Sitzung vom 30.06.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 901-909) beschlossen, der in der 87. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.07.2010 befürwortet und in der 145. Sitzung des Präsidiums am 26.08.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1913).

Änderung beschlossen in der 50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 15.10.2014, befürwortet in der 115. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2014, genehmigt in der 220. Sitzung des Präsidiums am 22.01.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2015, S. 137).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Katholische Theologie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Katholische Religion mit 30 LP

Das Studienprogramm für das Fach Katholische Religion mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KT-M_MFD_v1	Mastermodul Einführung in die Fachdidaktik	4	6	1-2	1.-4	--
KT-M_SFD_v1	Mastermodul Fachdidaktisches Seminar	4	6	1-2	1.-4.	--
KT-MTH_A	Mastermodul Theologischer Schwerpunkt A	4	9	1-2	1.-4.	--
KT-MTH_B	Mastermodul Theologischer Schwerpunkt B	4	9	1-2	1.-4.	--
	Gesamtsumme	16	30			

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Katholische Religion mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Katholische Religion mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KT-M_MFD_v1	Mastermodul Einführung in die Fachdidaktik	4	6	1-2	1.-4	--
KT-M_SFD_v1	Mastermodul Fachdidaktisches Seminar	4	6	1-2	1.-4.	--
KT-MTH_A	Mastermodul Theologischer Schwerpunkt A	4	9	1-2	1.-4.	--
KT-MTH_B	Mastermodul Theologischer Schwerpunkt B	4	9	1-2	1.-4.	--

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Zwei Hauptmodule, die noch nicht für den Bachelor absolviert wurden:						
KT-HM_GGR_v1	Hauptmodul Gott – Glaube – Religion	8	16	2-3	1.-4.	
KT-HM_CA	Hauptmodul Christologie und Anthropologie					
KT-HM_HG	Hauptmodul Heiliger Geist – Kirche – Christl. Praxis					
KT-HM_ÖRK	Hauptmodul Ökumene – Religionen – Kulturen					

Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KT-WB_M	Wahl-Lehrveranstaltung Katholische Theologie (M)	2	2	1	1.-4.	--
	Gesamtsumme	28	48			--

- (2) Mindestens eine Prüfungsleistung in den Hauptmodulen muss in Form einer Hausarbeit erbracht werden.

§ 4 Schulische Praktika

¹Für das Fach Katholische Religion muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im Modulhandbuch des Fachs Katholische Religion und in der Ordnung für lehramtsbezogene Praktika näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KT-BFP	Schulisches Basisfachpraktikum Katholische Religion	2	8	1	1.	--
oder						
KT-EFP	Erweiterungsfachpraktikum Katholische Religion	--	6	1	2.	KT-M_SFD_v1

§ 5 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) ¹Für das Fach Katholische Religion ist zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung der Nachweis des Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse und des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse erforderlich. ²Hebräischkenntnisse sind erwünscht.
- (2) Für das Fach Katholische Religion mit 30 LP ist zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung das erfolgreiche Absolvieren der Module im Pflichtbereich und eines der beiden „Mastermodule Theologischer Schwerpunkt“ nachzuweisen.

- (3) Für das Fach Katholische Religion mit 48 LP ist zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung das erfolgreiche Absolvieren der Module im Pflichtbereich, der zwei Hauptmodule und eines der beiden „Mastermodule Theologischer Schwerpunkt“ nachzuweisen.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Teilstudiengang Katholische Religion im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind, gilt die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung bis zum Ende der Regelstudienzeit plus 4 Semester (d. h. bis spätestens 30.09.2018).
- ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung (Schutzvorschriften wegen Elternzeit), kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.
- ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.